

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang

»Sozialmanagement«

der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA)¹

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
Aufbau des Lehrgangs.....	3
§ 6 Struktur des Rahmenplans.....	3
Prüfungsleistung	4
§ 7 Rechtliche Grundlage.....	4
§ 8 Prüfungszweck und –form	4
§ 9 Prüfungsgebiete	4
§ 10 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss.....	5
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 12 Prüfungsverfahren	5
§ 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	5
§ 15 Wiederholung der Prüfung	6
§ 16 Täuschungsversuch	6
§ 17 Prüfungsgebühren	7
Abschluss und Zeugnisvergabe	7
§ 18 Abschluss.....	7

¹ Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges und Rahmenbedingungen für die Modulprüfungen. Diese Schrift ist rechtsverbindlich.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung „Sozialmanagerin“ oder „Sozialmanager“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang ist zulassungspflichtig und die Voraussetzungen sind:

- 1) abgeschlossene Ausbildung/Studium in einem Sozialberuf und zwei Jahre Berufspraxis zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen oder
- 2) ein anderer Abschluss und einschlägige Berufspraxis

Vor Kursbeginn wird das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen überprüft. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss des Lehrganges widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Lehrganges
- 2) Beim Antragstellen ist dieser Bewerbungsfrist einzuhalten. Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächs. VWA verbindlich.
- 3) Dem Antrag sind
 - a. das Zeugnis über die Abschlüsse in einem Sozialberuf nach § 3
 - b. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form
 - c. die Erklärung des Arbeitsgebers, wenn der Antragsteller in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, beizufügen.

4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt

Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, werden die Plätze nach dem Eingang des Antrages in der SVWA vergeben. Es können weitere, interne Regelungen für die Sonderfälle gelten.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

Aufbau des Lehrgangs

§ 6 Struktur des Rahmenplans

Der Lehrgang ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate und umfasst eine Zusammensetzung von 500 Unterrichtsstunden. Diese teilt sich in:

- 1) 440 Präsenzstunden
- 2) 60 Stunden Facharbeit als soziale Arbeit

Der Rahmenplan besteht aus fünf Modulen, abgebildet in der Abbildung 1. Die Präsenzlehre beinhaltet Vorlesungen und Seminare und der Unterricht erfolgt samstags im Präsenzformat, ggf. mit max. bis zu 20 Prozent Online-Formatanteilen. Für den Lehrgang wird dementsprechend ein Stoff- und Stundenplan erstellt.

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans

	Modul	Präsenz	Prüfungsleistung
1	Management, Betriebswirtschaft und Organisation	264	Klausur Rechnungswesen: Extern 45 min Klausur Rechnungswesen: Intern 30 min Klausur Betriebsmanagement 30 min
2	Sozialwissenschaft	40	-
3	Qualitätsmanagement	16	-
4	Rechtslehre	88	Klausur Sozialrecht 45 min Klausur Arbeitsrecht 45 min Klausur Vert.und Haft.recht 30 min Klausur Öffentliches Recht 30 min
5	Projektmanagement	32	-
6	Soziale Arbeit	60	Facharbeit Verteidigung 30 min
	Gesamt:	500	

*Facharbeit ist innerhalb von 3 Monaten anzufertigen.

Prüfungsleistung

§ 7 Rechtliche Grundlage

Als für die Durchführung von Weiterbildungen für Gesundheitsfachberufe staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfungen selbständig durch.

§ 8 Prüfungszweck und –form

Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Modulen vermittelten Handlungskompetenzen und Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfungsaufgaben werden von im jeweiligen Modul Lehrenden gestellt.
- 2) Modul- und Abschlussprüfungen werden in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.
- 3) Prüfungen sind in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 4) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden

§ 9 Prüfungsgebiete

Im Rahmenplan sind zwei von fünf Modulen mit schriftlichen Prüfungsleistungen verbunden, ausschließlich der Facharbeit. Gegenstand der Prüfungen einschließlich der Facharbeit entsprechen der Inhaltsschwerpunkte der einzelnen Module. Je nach Prüfungszweck dauert die Prüfungszeit unterschiedlich, diese sind in Abbildung 1 aufgeführt, ebenso das jeweilige Format der Prüfung in schriftlicher oder praktischer Form. Die Prüfungsgebiete sind:

- 1) Management, Betriebswirtschaft und Organisation
- 2) Rechtslehre
- 3) Soziale Arbeit

Aus jedem Prüfungsgebiet wird jeweils eine Fachnote gebildet. Aus insgesamt drei Fachnoten wird eine Gesamtnote gebildet und diese gilt als Abschlussnote.

Die Fachnote für das Prüfungsgebiet 1) bildet sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner schriftlichen Klausurnoten.

Die Fachnote für das Prüfungsgebiet 2) wird aus dem arithmetischen Mittel einzelner schriftlichen Klausurnoten gebildet.

Die Fachnote für das Prüfungsgebiet 3) ist die gemeinsame Bewertung der mündlichen Verteidigung und schriftlicher Ausarbeitung der Facharbeit.

§ 10 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SWWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SWWA, dem zuständigen Referenten der SWWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und -orte, die Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfungen. Die Prüfungstermine im Stundenplan sind Pflichttermine. Es können situationsbedingte Voraussetzungen für die Teilnahme an die Prüfung gelten.

§ 12 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung von Prüflingen selbständig, mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht zu werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren. Verteidigung der Facharbeit findet veranstaltungsbegleitend statt.

§ 13 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnisse werden in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu befassen.

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Note verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- 2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- 3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Fachnoten, abgerundet auf die volle Note.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

- 1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ fällt. Das Bestehen jeder Modulprüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.
 - 2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ fällt.
 - 3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie nach Beginn rückgetreten wird.
- Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

- 1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). Die Belege sind schriftlich vorzuweisen. Der Teilnehmer ist in der Pflicht, innerhalb von 14 Tagen bei der VWA einen kostenfreien Nachholtermin zu beantragen. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, entstehen Kosten nach § 17.
- 2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr nach § 17 an.
- 3) über die Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.
- 4) die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

§ 16 Täuschungsversuch

- 1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht bestanden« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- 2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfung kann bis 3 Jahre nach dem letzten Tag des Weiterbildungsjahrgangs für nicht bestanden erklärt werden.

§ 17 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren sind in Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, davon ausgeschlossen wurde oder diese frühzeitig abgebrochen wird.

Die zu wiederholenden Prüfungen gemäß § 15 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei einer 30-minütigen schriftlichen Klausur 40 €, bei einer 45-minütigen schriftlichen Klausur 55 € und bei einer mündlichen Prüfung 20 €.

Abschluss und Zeugnisvergabe

§ 18 Abschluss

- 1) Nach Bestehen aller Prüfungen wird der Lehrgangsabschluss mit Abschlusszeugnis bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote, Fachnoten und Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen kann in Anlehnung an § 22 Abs. 2 SächsGfbWBVO ausgestellt werden.
- 2) Das Zeugnis wird von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß
Geschäftsführung SVWA